

Beruflich veranlasste Fachliteratur

Für den steuermindernden Abzug sind die Aufwendungen für Fachliteratur (soweit sie die Pauschbeträge des § 9a EStG übersteigen) durch Belege nachzuweisen, aus denen sich neben den üblichen Hinweisen (Verkäufer, Datum, Preis) auch der Buchtitel und Autor ergeben.

Die häufig anzutreffenden Angaben „Fachbuch“ oder „Fachliteratur“ genügt nicht, ebenso wenig wie die Vorlage eines bloßen Kassenzettels.

